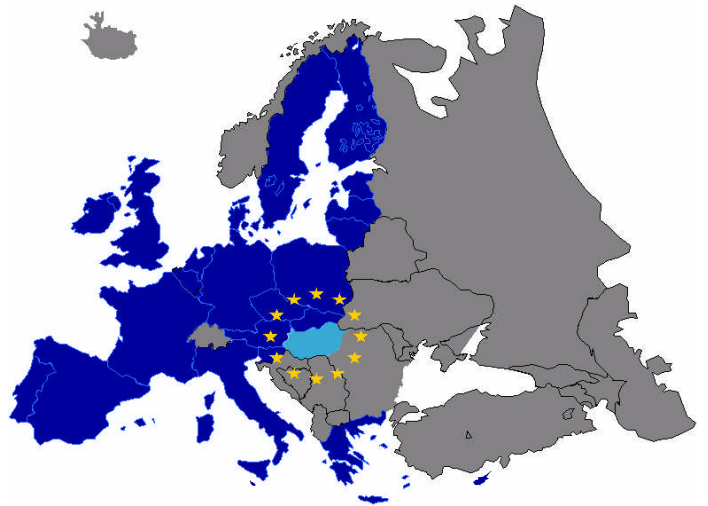


Indirect Tax Newsletter* Ungarn



31. Mai 2006

Dieser Indirect Tax Newsletter gibt einen Überblick über Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung auf dem Gebiet der Indirekten Steuern (Umsatzsteuer, Zoll, Verbrauchsteuern, Umweltsteuern, Kultursteuer). Diese Ausgabe enthält wichtige Themen zwischen dem 1. Dezember 2005 und dem 30. April 2006.

Umsatzsteuer

Rechtsprechung

Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes:

Urteil: Umsatzsteuerliche Beurteilung von Reihengeschäften

Der EuGH hat am 6. April 2006 das Urteil im Fall EMAG (C-254/04) veröffentlicht, welcher die Beurteilung von innergemeinschaftlichen Lieferungen im Rahmen von Reihengeschäften betrifft. In diesem Fall schlossen drei Steuerpflichtige aus verschiedenen Mitgliedstaaten Verträge über den Kauf derselben Gegenständen, wobei diese im Rahmen eines einzigen Transports von dem ersten Lieferer zu dem letzten Kunden in der Reihe befördert wurden.

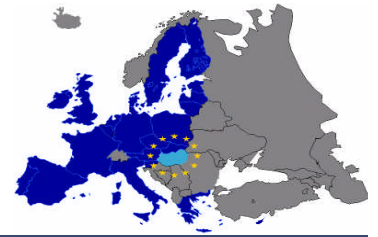
Der EuGH entschied, dass nur eine einzige steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung bei einem Reihengeschäft vorliegen kann. Der Ort der Lieferung, die der innergemeinschaftlichen Lieferung vorangeht, ist im Abgangsmittgliedstaat; hingegen ist der Ort der

Lieferung, der der innergemeinschaftlichen Lieferung nachfolgt, im Bestimmungsmitgliedstaat. Allerdings hat der EuGH nicht entschieden, aufgrund welcher Tatsachen festzustellen ist, welche Partei die innergemeinschaftliche Lieferung tätigt.

Urteil: Keine sonstige Leistung zwischen Hauptniederlassung und einer ausländischen Niederlassung

Am 23. März 2006 hat der EuGH die Rechtssache C-210/04 (FCE Bank) entschieden. FCE Bank, eine Gesellschaft englischen Rechts, erbrachte Dienstleistungen an ihre Betriebsstätte (feste Niederlassung) in Italien. Die feste Niederlassung hatte keine eigene Rechtspersönlichkeit. Es war fraglich, ob die feste Niederlassung Steuerschuldner für die erhaltenen Dienstleistungen war; die angemeldete Steuer wäre nicht als Vorsteuer abzugsfähig. Der EuGH hat entschieden, dass eine feste Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat, die keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und die Dienstleistungen von der Hauptniederlassung erhält, kein Steuerpflichtiger ist.

Daraus folgt, dass aus umsatzsteuerlicher Sicht Dienstleistungen zwischen verschiedenen festen Niederlassungen ein und derselben Rechtspersönlichkeit keine steuerbaren Umsätze sind.



31. Mai 2006

Urteil: Berichtigung bei Investitionsgütern

In der Rechtssache (C-184/04, Uudenkaupungin) wurde der Steuerpflichtige mit Umsatzsteuer in Zusammenhang mit zwei Immobilien belastet, die an den finnischen Staat und an einen Steuerpflichtigen vermietet wurden. Nach finnischem Recht konnte der Steuerpflichtige bei beiden Vermietungen zur Umsatzsteuer optieren. Aber ein Anspruch auf Vorsteuerabzug vor Optionsausübung konnte nur geltend gemacht werden, wenn die Option innerhalb von sechs Monaten nach Verwendungsbeginn ausgeübt wurde. Da der Steuerpflichtige die Option nach Ablauf der sechs Monate ausübte, lehnte die Steuerbehörde den Vorsteueranspruch ab.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 30. März 2006 ausgeführt, dass das Verfahren zur Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei Investitionsgütern auch anwendbar ist, wenn das Investitionsgut zuerst für nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Umsätze verwendet wurde und später innerhalb des Berichtigungszeitraums für steuerpflichtige Umsätze verwendet wird. Außerdem kann ein Mitgliedstaat zwar den Anwendungsbereich der Optionsausübung selbst begrenzen; ein Mitgliedstaat kann aber nicht den Vorsteuerabzug aus Immobilieninvestitionen ausschließen, die vor Optionsausübung gemacht wurden, und somit nicht die Berichtigung des Vorsteuerabzugs verweigern.

Urteil: Mißbräuchliche Geschäftsvorgänge im Bereich der Umsatzsteuer

Am 21. Februar 2006 hat der EuGH die verbundenen Rechtssachen Halifax, BUPA Hospitals und University of Huddersfield (C-255/02, C-419/02, C-223/03) entschieden. Die Rechtssachen hatten gemeinsam, dass in allen Fällen beabsichtigt wurde, das Recht auf Vorsteuerabzug durch Abschluß von zusätzlichen Geschäftsvorgängen zu sichern, wobei der Wortlaut des Gesetzes eingehalten wurde. In jedem Fall hätte jedoch der normale Ablauf der Vorgänge eine minimale Vorsteuererstattung zur Folge gehabt.

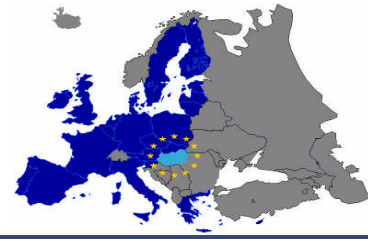
Der EuGH führte aus, dass die Begriffe "wirtschaftliche Tätigkeiten", "Lieferung" und "Dienstleistungen" objektiven Charakter besitzen und unabhängig von Zweck und Ergebnis der Umsätze für sich je Umsatz zu beurteilen sind. Es kommt nicht darauf an, ob der betreffende Umsatz ausschließlich zur Erlangung eines Steuervorteils getätigt wurde.

Des Weiteren hat der EuGH bestätigt, dass das grundsätzliche Verbot mißbräuchlicher Praktiken auch auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer gilt. Aber die Anwendung dieses Verbots erfordert die Erfüllung zweier Bedingungen: Zum einen ist erforderlich, dass die fraglichen Umsätze trotz formaler Erfüllung der Voraussetzungen der einschlägigen Bestimmungen einen Steuervorteil zum Ergebnis haben, dessen Gewährung dem mit diesen Bestimmungen verfolgten Ziel zuwiderlaufen würde. Zum anderen muss auch aus einer Reihe objektiver Anhaltspunkte ersichtlich sein, dass mit den fraglichen Umsätzen im Wesentlichen ein Steuervorteil bezweckt wird.

Urteil: Karussellbetrug

Am 12. Januar 2006 hat der EuGH auch die verbundenen Rechtssachen Optigen, Fulcrum, Bond House (C-354/03, C-355/03, C-484/03) entschieden. Diese Fälle betreffen die Möglichkeit eines Steuerpflichtigen, der unbewußt Mitglied einer Reihe von Umsätzen mit dem Zweck eines Umsatzsteuerbetrugs („Karussellbetrug“) wurde, die Erstattung von Vorsteuer aus eingekauften Gegenständen zu erlangen. Die Kläger hatten keine Kenntnis über die Teilnahme an den betrügerischen Tätigkeiten.

Der EuGH hat entschieden, dass jeder Umsatz in einer Lieferkette einzeln und für sich zu beurteilen ist, wenn es um die Bestimmung des Rechts auf Vorsteuerabzug des Steuerpflichtigen geht. Daher verlieren Steuerpflichtige, die im guten Glauben handeln, nicht das Recht auf Vorsteuerabzug aufgrund von betrügerischen Tätigkeiten anderer Teilnehmer an einer Lieferkette.



31. Mai 2006

Urteil: Übertragung eines Investitionsguts

Die Rechtssache C-63/04 (Centralan Property Ltd.) betrifft die Auslegung von Artikel 20 Abs. 3 der Sechsten Richtlinie und die Berichtigung der Vorsteuer von Immobilien, die innerhalb der Berichtigungsperiode übertragen wurden. Die Übertragung erfolgte durch zwei aufeinanderfolgende Umsätze, einer steuerbefreit und einer mit geringer Steuerpflicht, innerhalb einer Berichtigungsperiode. Der Steuerpflichtige ordnete die Vorsteuer ausschließlich dem steuerpflichtigen Umsatz zu und zog die Vorsteuer ab.

Der EuGH führte aus, dass unter den gegebenen Umständen dieses Falls, in dem zwei Umsätze unauflösbar miteinander verbunden sind, es notwendig ist, das System des Vorsteuerabzugs und der Vorsteuerberichtigung im Sinne der Ziels der Sechste Richtlinie auszulegen, nämlich eine enge und unmittelbare Verbindung zwischen dem Recht auf Vorsteuerabzug und der Nutzung der betreffenden Gegenstände und Dienstleistungen für besteuerte Umsätze herzustellen. Unter Berücksichtigung dieses Ziels hat der EuGH entschieden, dass beide Umsätze hinsichtlich der Berichtigung des Vorsteuerabzugs eines Investitionsguts anteilmäßig nach ihrem jeweiligen Wert berücksichtigt werden müssen.

Urteil: Sonderregelung für Gebrauchsgüter auf Leasingfahrzeuge anwendbar

Das Urteil des EuGH vom 8. Dezember 2005 in der Rechtssache C-280/04 (Jyske Finans) betrifft Autos, die von einer Leasinggesellschaft ohne Umsatzsteuer angekauft wurden. Die Leasinggesellschaft verleast die Autos und verkauft diese Autos anschließend. Der EuGH entschied, dass die Leasinggesellschaft als steuerpflichtiger Wiederverkäufer zu beurteilen ist und dass diese Verkäufe der Leasinggesellschaft den Vorschriften zur Sonderregelung für Gebrauchsgüter unterliegen. Somit hat der EuGH verneint, dass die Umsatzsteuer auf den vollen Verkaufspreis festgesetzt wird, sondern auf die

Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis. Unter Berücksichtigung der Abschreibungsdauer von Autos führt die Anwendung der Sonderregelung dazu, dass die Leasinggesellschaft keine oder nur geringe Umsatzsteuer auf den Verkauf der Gebrauchsfahrzeuge entrichten muss.

Urteil: Telefon und andere nichtmedizinische Leistungen eines Krankenhauses

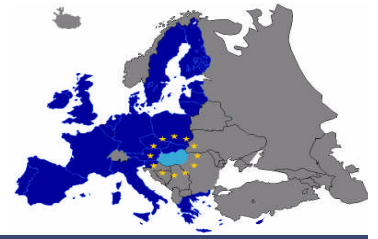
Am 1. Dezember 2005 hat der EuGH in den Rechtssachen C-394/04 und C-395/04 (Diagnostiko & Therapeftiko Kentro Athinon-Ygeia AE) entschieden, dass die Zurverfügungstellung eines Telefons und die Vermietung von Fernsehgeräten an Patienten eines Hospitals sowie die Unterbringung und Verpflegung von Begleitpersonen der Patienten nur dann steuerbefreit sind, wenn diese für die medizinische Behandlung der Patienten unerlässlich sind.

Umsatzsteuerbezogene Urteile ungarischer Gerichte:

Mit Lieferungen und sonstigen Leistungen verbundene Folgekosten

In dem entschiedenen Fall hat der Steuerpflichtige Sand verkauft sowie Leistungen im Bereich des Beladens erbracht. Der Steuerpflichtige hat zwei getrennte Rechnungen ausgestellt: eine für die Lieferung von Sand mit 25 % und eine für die Beladung mit einem ermäßigten Steuersatz.

Das Gericht hatte über die Definition von Ausgaben, die Folgekosten von Lieferungen und sonstigen Leistungen sind (Artikel 22 (3) (b)), zu entscheiden. Gemäß UStG müssen zusammenhängende Ausgaben in die Bemessungsgrundlage der Hauptleistung einbezogen und mit demselben Steuersatz besteuert werden. Das Gericht hat ausgeführt, dass die Tätigkeiten immer aufgrund ihres tatsächlichen Inhalts beurteilt werden müssen. Es muss eine wirtschaftliche Analyse vorgenommen werden. Zur Beurteilung können folgende nicht abschließende Kriterien herangezogen werden: Ergänzt oder ermöglicht die



31. Mai 2006

Tätigkeit die Hauptleistung? Ist die Nebentätigkeit für die Hauptleistung unerlässlich? Kommt die Nebentätigkeit regelmäßig in Zusammenhang mit der Erbringung der Hauptleistung vor? Wie verhält sich der Wert der Nebentätigkeit zu dem Wert der Hauptleistung? Wie oft kommt die Nebentätigkeit verglichen mit der Hauptleistung vor?

Die Tatsache, dass die Vertragsparteien mehr als einen Vertrag abschließen, die Vertragsabschlussdaten und die Abrechnung mit getrennten Rechnungen sind für die Beurteilung, ob eine sonstige Leistung nebensächlich für die anderen sonstigen Leistungen oder Lieferungen ist, unerheblich.

Finanzverwaltung / Schreiben

Die folgenden Schreiben sind unverbindliche Stellungnahmen der ungarischen Steuerbehörden:

Nachweis der Versendung von Gütern in andere Mitgliedstaaten – Artikel 29/A UStG

Die Lieferung von Gütern durch einen in Ungarn registrierten Steuerpflichtigen an einen Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, welche einem innergemeinschaftlichen Erwerb unterliegt, ist steuerfrei, wenn nachgewiesen wird, dass als direkte Folge der Lieferung die Güter in einen anderen Mitgliedstaat versendet wurden.

Das UStG besagt nicht, dass der Lieferant im Besitz des Originals des Transportdokuments sein muss. Das Finanzministerium und die Steuerbehörde sind übereingekommen, dass zusätzlich zum Originalvertrag und der Rechnung eine Kopie des Transportdokuments ausreicht, um den Nachweis einer steuerfreien Lieferung i.S.d. Artikels 29/A a) UStG zu erbringen. Voraussetzung ist, dass aufgrund der besonderen Art des Geschäfts das Original nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten besorgt werden kann.

Behandlung von Zollabwicklern

Wenn die Tätigkeit des Zollabwicklers hauptsächlich Verwaltungsaufgaben beinhaltet, ist die Leistung dort steuerbar, wo der Dienstleister seinen Sitz hat (Artikel 15 (1) UStG).

Wenn die Leistungen des Zollabwicklers auch Lagerhaltung und Ladetätigkeiten einschließen und diese Leistungen vorrangig sind, ist die Leistung dort steuerbar, wo die Leistungen tatsächlich ausgeführt werden (Artikel 15 (4) b) UStG). Bei Leistungen in Zusammenhang mit einer innergemeinschaftlichen Lieferung, oder wenn der Kunde ein Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat ist, sind besondere Vorschriften zur Bestimmung des Orts der Leistung anzuwenden.

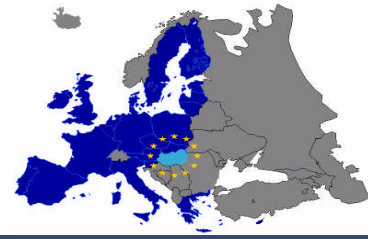
Wenn aufgrund der obigen Bestimmungen der Ort außerhalb Ungarns liegt, ist die Leistung nicht in Ungarn steuerpflichtig. Wenn der Ort der Leistung in Ungarn liegt, sind die Leistungen steuerfrei, wenn diese direkt mit Ausfuhrlieferungen im Rahmen eines Ausfuhrverfahrens ausgeführt werden.

Beurteilung von Anzahlungen in 2005 für Leistungen in 2006

Das UStG enthält keine spezifischen Übergangsvorschriften für Anzahlungen in 2005 bezüglich Leistungen, die in 2006 ausgeführt worden sind oder noch werden.

Artikel 17 UStG besagt, dass bei Zahlungen für noch auszuführende Lieferungen oder sonstige Leistungen (Anzahlungen) die Umsatzsteuerschuld dann entsteht, wenn der leistende Unternehmer die Zahlung erhält. Daher unterliegt die Anzahlung dem Steuersatz, der in diesem Zeitpunkt gültig ist. Der Steuersatz für in 2005 erhaltene Anzahlungen beträgt 25 %.

Die in 2006 ausgeführte Leistung ist mit 20 % zu besteuern, aber nur hinsichtlich der Differenz zwischen der Gesamtvergütung und der Anzahlung, d.h. die Anzahlung unterliegt weiterhin dem Steuersatz von 25 %.



Indirect Tax Newsletter

Ungarn

31. Mai 2006

Vereinfachung für Call-off stocks

Gemäß der Änderung der Regelung zu Call-off stocks besagt das UStG, dass die alleinige Bedingung für die Verneinung eines innergemeinschaftlichen Erwerbs im Zeitpunkt der Versendung von Gütern von einem Mitgliedstaat in ein Call-off stock in Ungarn (und somit die Vermeidung einer Registrierung des ausländischen Steuerpflichtigen) ist, dass der ungarische Kunde einen innergemeinschaftlichen Erwerb im Zeitpunkt der Entnahme der Güter aus dem Call-off stock anmeldet. In dem Schreiben wird ausgeführt, dass in dem Fall, in dem der ausländische Lieferant in Ungarn für Umsatzsteuerzwecke registriert ist, es aufgrund der Definition für den ungarischen Kunden nicht möglich ist, einen innergemeinschaftlichen Erwerb zu erklären. In diesem Fall ist der innergemeinschaftliche Erwerb durch den ausländischen Lieferanten als Eigentümer der Güter anzumelden.

Folglich seien die Voraussetzungen und die Konsequenzen in gewissem Maße wechselseitig, sodass das UStG es dem Ermessen der Steuerpflichtigen überlässt, ob der ausländische Lieferant in Ungarn registriert ist oder nicht.

Zoll

Tarifklassifizierung

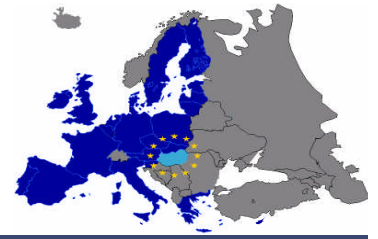
Mit dem EU-Beitritt Ungarns ist die Kombinierte Nomenklatur der EU in Kraft getreten. Deren richtige Anwendung ist außerordentlich wichtig in den Fällen der Einhaltung und dem Ergreifen von einzelnen, handelspolitischen Maßnahmen, der Analyse der Gemeinschaftsstatistiken (Innen- und Außenstatistiken), bei der Bestimmung des gemeinsamen Zolltarifs der Gemeinschaft, ja sogar bei der Gesetzgebung und den Gesetzesanwendungen der einzelnen Mitgliedstaaten.

Nach dem Informationsblatt eines Direktors der Zollbehörde wird über die verbindlichen Zollprüfungen hinaus die Richtigkeit der Tarifklassifizierung verschärft in 2006 kontrolliert werden.

Darum ist es für alle Wirtschaftsbeteiligten, die die Kombinierte Nomenklatur anwenden, sinnvoll zu überprüfen, ob die Waren nach dem 1. Mai 2004 richtig klassifiziert wurden. Die fehlerhafte Klassifizierung birgt das Risiko der nachträglichen Zollzahlung in sich, sie kann jedoch auch Einsparungen für den Importeur bedeuten. Wenn die Tarifklassifizierung einer Ware nicht den geltenden Vorschriften entspricht (z.B. bei der Anwendung eines ermäßigten Zollsatzes wäre eine Genehmigung erforderlich gewesen) und die Zollbehörde bei einer eventuellen Prüfung nachträgliche Zollzahlungen feststellen könnte, sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden, um das Risiko zu mindern, z.B.:

- rückwirkende Genehmigung eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung,
- Einholung eines Gutachtens bezüglich der Klassifizierung,
- Einholung einer verbindlichen Tarifauskunft,
- Anwendung der Zollausssetzung mit rückwirkender Kraft (wenn erforderlich mit Genehmigung).

Bei der Überprüfung der Richtigkeit der Tarifklassifizierung sollte auch *die Verordnung Nr. 6/2006 des Finanzministeriums zur Änderung der Verordnung Nr. 23/1990 über die Erläuterung zum Zolltarif*, die am 20. Februar 2006 in Kraft getreten ist, berücksichtigt werden. Die Verordnung Nr. 6/2006 ändert und ergänzt einerseits maßgeblich die ausführlichen Regelungen der früheren Erläuterung zur Anwendung der Klassifizierung von Waren im Rahmen des Handelszolltarifs, andererseits beinhaltet die Verordnung einige Regelungen zur Warenklassifizierung hinsichtlich einiger Regelungen der Erläuterung zum Zolltarif.



Indirect Tax Newsletter

Ungarn

31. Mai 2006

Die Zolltariferläuterung ändert sich insbesondere bei den Warengruppen 84 und 85 und ermöglicht die Klassifizierung von einigen neuen Technologien, z.B.:

- ladungsgekoppeltes Bauteil (CCD) enthaltende Telefaxanlage 8517;
- automatische Schaltzentrale und lokale Zentrale für Telefon und Telegraf 8517;
- Datenkodierungs-, Datendekodierungsanlage (Codec) 8517;
- Impulstonsignalumwandler (puls to tone) 8517;
- MP3-Player mit LCD Bildschirm kombiniert 8520;
- Flache Anzeigebildschirme z.B. LCD, DMD, DLP, Plasma 8528;
- Speicher (Memory) z.B. DRAM, SRAM, PROM, EPROM, EEPROM, und Mikrosteuerung 8542.

Nationale Zollstrategie

Obwohl Ungarn ab dem 1. Mai 2004 Mitglied der EU und somit der Zollunion ist, bleibt die Ausarbeitung einer nationalen Zollstrategie – gemäß der Praxis vor Beitritt – weiterhin erforderlich, mit deren Hilfe die Wettbewerbsposition gegenüber Ländern dieser Region beibehalten werden kann.

Die Ausgestaltung der langfristigen Zollstrategie beeinflusst grundsätzlich die Modernisierung des Gemeinschaftlichen Zollkodex, da als Teil des Kodex neue Begriffe und Verfahren in den 25 Mitgliedsstaaten eingeführt werden. Diese Gebiete sind u.a.:

- Sicherheitsregeln, gemeinsame Risikobetreuung;
- Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte;
- Elektronische Verwaltung;
- Umgestaltung des Zollverfahrenssystems – Kundendienst mit One-Stop-Shop.

Die Zollstrategie muss kurzfristig die Arbeit der Unternehmen hemmende, in Zusammenhang mit den Zollregeln stehende negativen Faktoren und die gegebenenfalls fehlerhafte Praxis der Rechtsanwendung aufheben; sie muss die Wettbewerbsfähigkeit der ungarischen Zolldienstleistungen und der angewandten Zollverfahren fördern.

Um eine den kurz- und langfristigen Zielen entsprechende Zollstrategie gestalten und verwirklichen zu können, hat die Zollbehörde eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, deren Mitglieder aus den Reihen der Behörde und der Kunden kommen. Die Arbeitsgruppe beschäftigt sich gegenwärtig mit den folgenden Bereichen:

- Zollhöfe, Beschaustellen;
- Vereinfachung, Zollerleichterung, System der Zollsicherheit;
- E-Zoll, Zollschulden, Zahlungsmöglichkeiten;
- Warentransfer, wirtschaftliche Zollverfahren, USt-Lager;
- Nationale Rechtsanwendung, Änderungen;
- Strukturumwandlung des elektronischen Zollverfahrens.

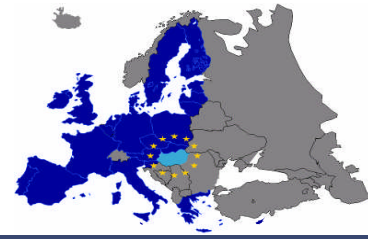
Über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wird PricewaterhouseCoopers Sie laufend informieren.

Ursprung – EUR Wertgrenzen

Nach dem Ursprungsprotokoll der Freihandelsvereinbarung zwischen der EU und den paneuropäischen Staaten werden für die Erstellung von Rechnungserklärungen, für das persönliche Gepäck von Reisenden und für Kleinpakete bzw. für einige weitere Fälle bestimmte Wertgrenzen in Euro festgesetzt. Die Eurowertgrenzen werden für das Jahr 2006 in den umgerechneten Nationalwährungen im Informationsblatt 30136/2003 VPOP Nr. I. der zentralen Zollbehörde veröffentlicht. Das Informationsblatt beinhaltet ebenso die Werte in den Nationalwährungen bezüglich des Ursprungsprotokolls „Paneuro-Mittelmeer“, die ab Inkrafttreten des Protokolls anzuwenden sind.

Verbrauchssteuer

Das Gesetz Nr. XXV. über die Änderung des Gesetzes Nr. CXXVII. aus dem Jahre 2006 über die Monopolsteuer und über die Sonderregeln des Umsatzes von monopolsteuerpflichtigen Erzeugnissen



31. Mai 2006

wurde am 17. Februar 2006 im ungarischen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gesetz beinhaltet wichtige Änderungen in den Bereichen Biodiesel und Kraftstoffzusatzstoffe.

Ab 1. März 2006 bietet sich Möglichkeit, das während des Herstellungsverfahrens von Biodiesel (in einem Biodieselsteuerlager) als Nebenprodukt entstehende Glycerin (Zolltarifnummer: 2905 45) in Kraftwerken zur Herstellung von Strom bzw. in Kraftwerken oder Fernwärmeherstellungsanlagen zur verbundenen Strom- und Wärmeherstellung steuerfrei zu verwenden. Zudem können von den 85 HUF Steuer pro Liter Biodiesel (hergestellt in einem Biodieselsteuerlager) 75 HUF vergütet werden, wenn dieses für Maschinen und Anlagen in Bergwerken für Bergwerkstätigkeiten oder für die Durchführung diverser öffentlicher Aufgaben in Zusammenhang mit der Wasserwirtschaft (aber nicht auf öffentlichen Straßen) verwendet wird.

Mit Rückwirkung zum 1. Januar 2006 müssen Händler, die eine Monopolkonzessionstätigkeit ausschließlich mit Kraftstoffzusatzstoffen betreiben und die diese in 5 Liter / 5 Kilogramm oder in einer kleineren Emballage zur Verfügung stellen, nur 1 Mio. HUF als Monopolsteuersicherheit bezüglich des Mineralöls erbringen, anstatt des üblicherweise festgesetzten Betrags von 120 Mio. HUF.

Personen, die ihre Monopolkonzessionstätigkeit ausschließlich mit Traubenwein betreiben, müssen über die Handelstätigkeit hinaus nicht einmal im Fall der Ein- und Ausfuhrstätigkeit zur Erlangung der Monopolkonzession eine Monopolsteuersicherheit erbringen.

Auf der Homepage der zentralen Zollbehörde VPOP (www.vam.gov.hu) vom 9. März 2006 ist die Liste der Steuerlagerinhaber und Monopolkonzessionäre mit aktuellem Inhalt veröffentlicht (www.vam.gov.hu/viewBase.do?elementId=4853&moduleId=3). Auf der Homepage der Behörde ist auch das Informationsblatt über die monopolsteuerlichen Regeln des Vertriebs und der Verwendung für das

Jahr 2006 erschienen, das auch auf die Regeln der Monopolsteuervergütung von Gasöl und Biokraftstoff beinhaltenden Motorbenzin eingeht.

Produktgebühr für Umweltschutz

GLN Nummer

Die Rechtsverordnungen über die Produktgebühr für Umweltschutz schreiben vor, dass der zur Zahlung der Produktgebühr Verpflichtete beim Beginn seiner produktgebührenpflichtigen Tätigkeit eine Meldeverpflichtung gegenüber dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft hat. Zur Meldung benötigt man eine GLN-Identifikations-Nummer („Global Location Number“), die bei der GS1 Magyarországi Kht. beantragt werden kann.

Voraussichtlich wird die Behörde diejenigen Wirtschaftsbeteiligten zuerst prüfen, die jüngst eine GLN-ID-Nummer beantragt haben, denn es ist anzunehmen, dass diese Wirtschaftsbeteiligten – obwohl sie auch früher eine produktgebührenpflichtige Tätigkeit betrieben haben – neben der GLN-Registrierungsverpflichtung auch ihrer Zahlungsverpflichtung der Produktgebühr nicht nachgekommen sind.

Am Jahresanfang verursachte es einige Probleme, dass die zur Produktgebührenerhebung berechtigten Zollämter die Zollabfertigung der eingeführten Waren nur dann abwickelten, wenn der Wirtschaftsbeteiligte seine GLN-ID-Nummer angegeben hatte, da auf dem zur Zollabfertigung benötigten Formular über die Zahlungsverpflichtung der Produktgebühr die GLN-ID-Nummer unter den verbindlich anzugebenden Angaben stand. Jedoch beinhaltet die Rechtsverordnung keine Vorschrift, die besagen würde, dass die Angabe der GLN-ID-Nummer bei der Zollabfertigung verbindlich sein würde. Aus diesem Grund muss die Zollbehörde auch dann die Zollabfertigung abwickeln, wenn der Wirtschaftsbeteiligte seine GLN-ID-Nummer nicht angibt.



31. Mai 2006

Reihengeschäfte

Die Produktgebührenabfertigung solcher Geschäfte, bei der vor der Ausfuhr / Lieferung der Ware ins Ausland inländische Transaktionen erfolgen, stellt eine erhebliche Schwierigkeit und ein Steuerrisiko für viele Unternehmen dar. Dies kann z.B. beim Verkauf in einem USt-Lager oder bei Reihengeschäften innerhalb von Firmen einer Unternehmensgruppe mit handelspolitischem Ziel vorkommen. Die Behörden überprüfen diese Fragestellung und sie werden vermutlich diese in Form eines Leitfadens und/oder einer Änderung der Rechtsverordnung klären.

Für weitere Informationen steht Ihnen unsere Abteilung
VAT, Customs and International Trade zur Verfügung:



Russell W. Lambert
Senior Partner
Tax & Legal Services
Tel: +361-461-9223
russell.w.lambert@hu.pwc.com



Dr. Tamás Lócsei
Partner
VAT, Customs and
International Trade
Tel: +361-461-9358
tamas.locsei@hu.pwc.com



Dr. László Elkán
Director
VAT
Tel: +361-461-9233
laszlo.elkan@hu.pwc.com



László Deák
Senior Manager
Customs, Excise, Environ-
mental Tax, Cultural Tax
Tel: +361-461-9590
laszlo.deak@hu.pwc.com



Felix Becker
Senior Manager
VAT mit Fokus auf
Financial Services, Energy
Tel: +361-461-9667
felix.becker@hu.pwc.com



Zsolt Tenczer
Manager
VAT mit Fokus auf
Telecommunication, Pharma
Tel: +361-461-9622
zsolt.tenczer@hu.pwc.com



Péter Mihály
Manager
VAT mit Fokus auf Retail, IT
Tel: +361-461-9144
peter.mihaly@hu.pwc.com



Henrietta Lép
Managerin
VAT mit Fokus auf
Automotive, Transportation
Tel: +361-461-9125
henrietta.lep@hu.pwc.com



Attila Környei
Manager
Customs
Tel: +361-461-9201
attila.kornyei@hu.pwc.com

www.pwc.hu

www.globalvatonline.com

Hinweis: Diese Broschüre dient nur zur allgemeinen Information. Die darin enthaltenen Angaben können die sachgemäße Beratung nicht ersetzen und können ohne vorherige Konsultation mit Ihrem Berater nicht als Grundlage wie auch immer gearteter Entscheidungen oder Handlungen dienen. Obwohl diese Broschüre mit der größtmöglichen Sorgfalt zusammengestellt wurde, können wir keine Haftung für die darin enthaltenen Erklärungen, Hinweise, Fehler oder Mängel übernehmen. Wenn Sie den Indirect Tax Newsletter nicht länger erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-mail an folgende Adresse: tax.newsflash@hu.pwc.com.